



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die  
Möglichkeit einer  
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

**Sprechtage:**

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Landratsamt Günzburg  
Kommunales Jobcenter



LANDKREIS GÜNZBURG

## Rechtsfolgenbelehrung

### für Empfänger von Arbeitslosengeld II über Rechte und Pflichten im Rahmen des Sozialgesetzbuchs – Zweites Buch – (SGB II) Grundsicherung für Arbeitsuchende

#### Grundsatz des Förderns und Forderns (§§ 2, 3, 15 SGB II)

Um Sie möglichst schnell in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, erbringt das Kommunale Jobcenter Günzburg für Sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung.

Voraussetzung hierfür ist im Regelfall der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Diese Eingliederungsvereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages enthält nicht nur die von uns erbrachten Leistungen zur beruflichen Eingliederung, sondern hält u. a. auch Ihre Bemühungen und Pflichten zur beruflichen Eingliederung fest.

Sie und alle erwerbsfähigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft ("Familie") sind verpflichtet, sämtliche Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Sie haben sich hierzu in erster Linie selbst aktiv um die Beendigung Ihrer Erwerbslosigkeit zu bemühen sowie aktiv an allen angebotenen Maßnahmen mitzuwirken, die dieses Ziel unterstützen.

#### Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)

Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. sie zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

[www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de)  
[www.familie.landkreis-guenzburg.de](http://www.familie.landkreis-guenzburg.de)

Sparkasse Günzburg-Krumbach,

IBAN: DE77 7205 1840 0240 0000 34, SWIFT-BIC: BYLADEM1GZK

VR-Bank Donau-Mindel eG, IBAN: DE37 7206 9043 0007 1183 84, SWIFT-BIC: GENODEF1GZ2

Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit entspricht, für die die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ausgebildet ist oder die früher ausgeübt wurde,  
Beispiel: ein Industriekaufmann erhält ein Arbeitsangebot als Produktionshelfer
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person als geringer wertig anzusehen ist  
Beispiel: ein Ingenieur, der seit Jahren seinen erlernten Beruf nicht mehr ausgeübt hat und Alg II-bezieht erhält ein Arbeitsangebot als Produktionshelfer
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort  
Beispiel: bisherige Fahrzeit 1 Stunde, neue Fahrzeit 2 Stunden bei Vollzeitbeschäftigung
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person  
Beispiel: vorher 1-Schicht, jetzt 3-Schicht-Betrieb; Arbeitsort ist schwieriger zu erreichen als früher
5. sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.  
Beispiel: bisher geringfügige Erwerbstätigkeit (450 €-Job). Arbeitsangebot einer anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Teil- oder Vollzeit); Ausnahme: Umwandlung der bisherigen geringfügigen Tätigkeit beim selben Arbeitgeber in eine Teil- oder Vollzeitstelle

Grundsätzlich müssen Ihre persönlichen Interessen und Vorlieben gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen, sofern nicht eine der genannten Ausnahmen vorliegt.

Diese Grundsätze gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gleichermaßen.

Auch wenn für Sie eine Ausnahme bezüglich der Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeit zutrifft, kann es sinnvoll sein, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an der Beseitigung der Ausnahmesituation mitzuwirken und sich beispielsweise um einen Betreuungsplatz für Ihr unter drei Jahre altes Kind zu bemühen. Hierbei unterstützt Sie gerne die jeweilige Vermittlungsfachkraft des Kommunalen Jobcenters.

### **Die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)**

In Zusammenarbeit mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sind die erforderlichen Leistungen im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung zu vereinbaren, die ihr die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen.

Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen die oder der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,
3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu beantragen haben.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere festlegen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt erfolgen.

Weiter kann die Verletzung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Minderungen Ihrer Leistung nach den §§ 31 ff. SGB II nach sich ziehen, die nachfolgend näher beschrieben werden:

### **Ortsabwesenheit (§ 7 Abs. 4a SGB II, EAO)**

Sie müssen dem Kommunalen Jobcenter unverzüglich mitteilen, wenn eine Person Ihren Haushalt oder Ihre Bedarfsgemeinschaft – wenn auch nur vorübergehend – verlässt oder Sie oder eine Person Ihres Haushaltes sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs nach Maßgabe der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) aufhalten möchten. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Kommunalen Jobcenters, von denen aus Sie erforderlichenfalls in der Lage wären, das Jobcenter täglich persönlich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

Es kann im Regelfall eine Ortsabwesenheit außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs von bis zu 21 Tagen pro Jahr genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt vor Beginn der Ortsabwesenheit durch die zuständige Vermittlungsfachkraft aufgrund rechtzeitiger Antragstellung. Die Leistungen werden bei einer Ortsabwesenheit von mehr als 21 Tagen oder bei einer Nichtmeldung eingestellt.

Bitte beachten Sie, dass kein Anspruch auf Alg II für die Tage besteht, in denen Sie, ggf. Ihr/e Partner/in evtl. auch Kinder sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches ohne Zustimmung der Vermittlungsfachkraft aufhalten und dass insoweit auch kein Kranken- und Pflegeversicherungsschutz besteht.

### **Sanktionen (§§ 31 bis 32 SGB II)**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

## Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (§§ 31, 31a, 31b SGB II)

Bei Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II um 30% des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5.11.2019 (Az. 1 BvL 7/16) darf auch eine Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzungen (§ 31a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II) nicht über 30% des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen. Somit zieht jede weitere Pflichtverletzung (bis zur Neuregelung der Vorschriften durch den Gesetzgeber) ebenfalls eine Minderung um 30% des maßgebenden Regelbedarfs nach sich.

Eine Leistungsminderung darf (auch bei der ersten Pflichtverletzung oder bei einem Meldeversäumnis) nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, die Sanktion also insbesondere in der Gesamtbetrachtung untragbar erscheint bzw. es im konkreten Einzelfall unzumutbar erscheint, die Nichterfüllung mit Leistungsminderungen zu sanktionieren. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn diese den Zielen des SGB II (z. B. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widerspräche.

Da die Minderung eine Reaktion auf eine mangelhafte Mitwirkung durch die leistungsberechtigte Person ist, muss es dieser Person auch möglich sein, auf die Dauer der Minderung durch eigenes Verhalten Einfluss zu nehmen. Daher können Leistungsminderungen (sowohl nach § 31 SGB II als auch nach § 32 SGB II) nicht festgestellt oder sie können für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn sich die Leistungsberechtigten nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen oder die Mitwirkungspflicht erfüllt wird. Die Minderung ist dann i. d. R. unverzüglich zu beenden. Sie darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Bei **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren** kann der SGB II-Träger zudem die Minderung des Auszahlungsanspruches unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls - auf sechs Wochen verkürzen.

## Pflicht zur persönlichen Meldung (§ 59 SGB II, § 309 SGB III)

Solange Sie Leistungen beanspruchen, sind Sie auch verpflichtet, sich beim Kommunalen Jobcenter persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, sollten wir Sie dazu auffordern.

Auch während eines Rechtsbehelfs- oder sozialgerichtlichen Verfahrens gilt die Meldepflicht in der Zeit, für die Sie Leistungen beanspruchen. Falls Sie einen Termin nicht wahrnehmen können, unterrichten Sie bitte unverzüglich Ihren Fallmanager und geben dazu auch den Grund Ihres Fernbleibens an (ggf. mit Nachweis, z.B. ärztliches Attest).

Bei jedem Meldeversäumnis mindert sich Ihr Arbeitslosengeld II um je 10% des für Sie maßgebenden Regelbedarfs, sofern Sie keinen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können. Überschneiden sich die Minderungszeiträume von Meldeversäumnissen, werden die Minderungsbeiträge in diesen Zeiträumen addiert. Insgesamt darf die Minderung 30% des maßgebenden Regelbedarfs nicht überschreiten. Überschneiden sich der Minderungszeitraum eines Meldeversäumnisses mit dem Minderungszeitraum wegen einer Pflichtverletzung, darf die Minderung ebenfalls nicht über 30% des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen.

## Empfangsbestätigung:

Die vorstehende allgemeine Rechtsfolgenbelehrung wurde heute mit mir besprochen und sodann an mich ausgehändigt:

Günzburg,

.....  
Datum

.....  
Unterschrift